

Umweltbericht zur 28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 17. März 2021)

A Allgemeiner Teil

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 28. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 28. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Aktualisierung des Regionalplans in den zwei Teilkapiteln 6.2.2 „Windenergie“ und 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“).

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

a) Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

Insbesondere sind im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien auch das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 und der Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 zu nennen, die u.a. die Möglichkeit einräumen, in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen festzulegen. Von dieser Möglichkeit wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), im Rahmen der zwölften Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), im Rahmen der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der 20. Änderung des Regionalplans (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019) sowie der 27. Änderung (im laufenden Verfahren) Gebrauch gemacht. In der Summe werden im Rahmen des bestehenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1210 ha an Vorranggebieten (31 Vorranggebiete) und ca. 750 ha an Vorbehaltsgebieten (27 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen.

In der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans soll ein bestehendes Vorranggebiet (WK 37, Stadt Treuchtlingen) z.T. zum Vorbehaltsgebiet (WK 68, Stadt Treuchtlingen) abgestuft werden. Damit ergibt sich nachfolgende Flächenbilanz¹:

Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete				Vorbehaltsgebiete			
derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 28. Änd. Beteiligung		derzeit verbindlicher RP 8		Entwurf 28. Änd. Beteiligung	
Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
31	1.210 ha	31	1.185ha	27	750 ha	28	800ha

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2021

Um Wiederholungen hinsichtlich der Gesamtkonzeption und den zu erwartenden Umweltauswirkungen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der Region Westmittelfranken zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Umweltberichte zur 6., 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23., 26. und 27. (noch im Verfahren befindlich) Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen zum Vorbehaltsgebiet WK 68 (Stadt Treuchtlingen) beziehen, erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potentieller Umweltauswirkungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen.

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu 6.2.3 „Solarenergie“)

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.09.2012 in Kraft getretene 15. Änderung des Regionalplans, zuletzt geändert durch eine Teilfortschreibung im Rahmen der 20. Änderung (in Kraft getreten am 01.08.2015), überarbeitet. Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung und in Kap. 7 Freiraumstruktur die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen dürfte.

In der Region Westmittelfranken soll weiterhin auf die Möglichkeit zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. LEP 6.2.3 Abs. 1 verzichtet werden. Demgegenüber soll im Rahmen der 28. Änderung das Kapitel RP8 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu 6.2.3 „Solarenergie“) dem veränderten fachlichen Rahmen, der sich aus dem LEP ergibt, angepasst werden. Gem. Begründung zu LEP 3.3 unterliegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht mehr dem sog. „Anbindegebot“. Maßgebliche landesplanerische Vorhaben finden sich hingegen in den Grundsätzen LEP 6.2.3 Abs. 2, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen sowie im Grundsatz LEP 7.1.3 Abs. 2, in dem formuliert wird, dass weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf geländeprägenden Geländerücken errichtet werden sollen. Während das LEP hinsichtlich Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere den Landschaftsschutz in den Vordergrund rückt, so besitzt das verbindliche Teilkapitel RP8 6.2.3 „Photovoltaik“ weiterhin einen deutlichen Fokus auf Siedlungskörper. So ist es gem. RP8 6.2.3.2 (G) anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann. Großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten sollen gem. 6.2.3.3 (G) nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Mit der hier gegenständlichen Regionalplanänderung ist beabsichtigt, analog der Vorgaben aus dem LEP, auch das Kapitel 6.2.3 im Regionalplan der Region Westmittelfranken stärker in den Kontext des Landschaftsschutzes zu rücken. Insbesondere soll für die Region definiert werden, welche schutzwürdigen Tälern und auf geländeprägenden Geländerücken in Bezug auf die Errichtung großflächiger Freiflächenanlagen einen besonderen Schutzcharakter besitzen. Darüber hinaus soll

¹ inkl. der Erweiterung des Vorbehaltsgebietes WK 26 (Stadt Ansbach/Stadt Herrieden) im Rahmen der noch laufenden 27. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken

über die Nennung von Gunst- und Ungunstkriterien den Kommunen der Region eine Handreichung gegeben werden, um örtlich angepasste Planungskonzepte im Einklang mit den maßgeblichen landes- und regionalplanerischen sowie fachplanerischen Vorgaben zu erstellen. Aufgrund der Ähnlichkeit der räumlichen Auswirkungen der Freiflächenanlagen ist nicht zuletzt beabsichtigt, fortan das Kapitel 6.2.3 unter dem Begriff „Solarenergie“ zu führen, welcher sowohl die Photovoltaik als auch die Solarthermie umfasst.

2 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparken. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Mittelfranken verfügt derzeit über 66 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 4.542 ha; davon befinden sich 37 Naturschutzgebiete mit insgesamt ca. 1.380ha innerhalb der Region Westmittelfranken² (Stand: Dezember 2018). Hinsichtlich der Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegen derzeit keine belastbaren Informationen vor. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 48 FFH-Gebiete und 10 SPA-Gebiete ausgewiesen³ (Stand 03.02.2020).

2.2 Umweltzustand der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

² Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 03.02.2020].

³ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 03.02.2020].

Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getrepten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel zerschnitten worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Gebiet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauffassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwaldanteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehm zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugeprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an

den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarmer Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarmer Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Würnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüterflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulthafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die

Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotope.

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1) und gleichzeitig in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst zu bündeln (LEP 7.1.3) folgend, wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien entwickelt. Das entspricht dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration. Dies ist vor allem in den Naturräumen wie Frankenalb, Frankenhöhe oder Altmühltal mit ihren hohen Erholungseignungen von Bedeutung. Durch die Bündelung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Windkraft an bestimmten Stellen wird das Landschaftsbild als Ganzes geschont und bestimmte Teilbereiche freigehalten. Bei Nichtumsetzung des Plans wäre das Vorranggebiet WK 37 (Stadt Treuchtlingen) in den verbindlichen Umrissen weiterhin Bestand im Regionalplan. Eine Windkraftnutzung innerhalb des verbindlichen Vorranggebietes WK 37 wäre gem. der regionalplanerischen Vorgaben weiterhin möglich.

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Bei einer Nichtumsetzung würden die bestehenden Festlegungen weiterhin im Regionalplan enthalten sein. Diese würden weiterhin Bindungswirkung entfalten, da sie in den textlichen Festsetzungen den maßgeblichen Vorgaben aus dem aktuellen LEP Bayern nicht widersprechen. Während die verbindlichen regionalplanerischen Festlegungen einen inhaltlichen Schwerpunkt – noch im Kontext des vormals einschlägigen „Anbindegebots“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen – auf Siedlungskörper legen, so zielt das aktuelle LEP Bayern in Bezug auf die Errichtung technischer Anlagen im Außenbereich insb. auf den Landschaftsschutz (LEP 6.2.3 Abs. 2, LEP 7.1.3 Abs. 1 und 2). Insofern kann das Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ im Regionalplan der Region Westmittelfranken gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG nur in Teilen als aus den maßgeblichen Vorgaben des LEP entwickelt betrachtet werden. Deshalb wäre bei einer Nichtumsetzung u.a. im Unklaren, für welche Talräume und Geländerücken in der Region Westmittelfranken der besondere Schutzzweck gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) gilt. Durch die hier gegenständliche Konkretisierung der allgemeinen landesplanerischen Vorgaben für die Region Westmittelfranken und die Nennung von Gunst- und Ungunstkriterien, die sich aus den bestehenden fachspezifischen Zielen und Grundsätzen anderer Kapitel des RP8 ableiten, ist nicht zuletzt eine Orientierungsraum und mit diesem eine gewisse Planungssicherheit für Kommunen und Projektierer verbunden, der bei einer Nichtumsetzung des Plans in dieser Form nicht gegeben wäre.

4 Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, Luftverunreinigung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2021

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen "Natura 2000" ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-

Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet. Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region. Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Teil 2 den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldfunktionspläne können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im ROG und BayLplG, im BNatSchG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten nach §§ 51, 52 WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung. Die planungsrechtliche Grundlage für Baumaßnahmen sowie die kommunale Bauleitplanung stellt das Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

5 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen.

Für die einzelnen, im Rahmen der 28. Änderung betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

5.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 68 betreffend wird auf das beigelegte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und gleichzeitigem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamtgebietes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z.B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen.

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung erfolgt keine explizite Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen, da keine Vorrang-, Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Durch die textlichen Festsetzungen wird, abgeleitet aus dem LEP Bayern, ein transparenter regionalplanerischer Rahmen für die Entwicklung von Solaranlagen in Westmittelfranken gesetzt, direkte Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Erholung lassen sich hieraus nur bedingt ableiten. Wie auch bei der Windenergie so ist bzgl. der Solarenergie zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich global betrachtet im Endeffekt positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt. Mit Solarmodulen kann eine Blendwirkung als Belastungsquelle verbunden sein, welche jedoch durch angepasste technische Lösungen (insb. reflexionsarme Module), eine angepasste Standortwahl (z.B. flache Topographie) oder Grünordnung (insb. Randeingrünung) vermindert werden kann. Erheblich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch Solarenergieplanungen i.d.R. nicht zu erwarten. Als technische Bauwerke können sich Freiflächen-Solarenergieplanungen negativ auf die Erholungseignung der umliegenden Landschaftsräume auswirken. Zur Sicherung der Erholungsfunktion ist es deshalb umso bedeutender, Planungen auf geeignete Standorte zu lenken und durch gestalterische Maßnahmen verträglich in die Landschaft zu integrieren. Durch die geplante Freihaltung landschaftsprägender Geländerrücken und schutzwürdiger Talräume in der Region Westmittelfranken (vgl. insb. geplantes Ziel RP8 6.2.3.4) und die angestrebte Lenkung möglichst auf vorbelastete Standorte (vgl. insb. geplanter Grundsatz RP8 6.2.3.3) soll diesem Belang im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanfortschreibung besonders Rechnung getragen werden.

5.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 68 betreffend wird auf das beigelegte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild gesamträumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windkraft zu Grunde gelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall - insbesondere für Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) und Landschaft - nicht ausgeschlossen werden. Letztendlich

können gesicherte Einschätzungen erst getroffen werden, wenn in einem entsprechenden Gebiet tatsächlich Windräder errichtet werden sollen (konkrete Anlagenplanung).

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung erfolgt keine explizite Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen, da keine Vorrang-, Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Durch die textlichen Festsetzungen wird, abgeleitet aus dem LEP Bayern, ein transparenter regionalplanerischer Rahmen für die Entwicklung von Solaranlagen in Westmittelfranken gesetzt, direkte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder das Landschaftsbild lassen sich hieraus nur bedingt ableiten.

Grundsätzlich gilt, dass die Realisierung einer Freiflächen-Solaranlage, je nach Art der ursprünglichen Nutzung der beanspruchten Fläche, Art der Freiflächen-Solarplanung selbst (insb. abhängig vom Grad der Überdeckung einer Fläche) und Art der planbegleitenden Grünordnung, mit einer naturschutzfachlichen Aufwertung einer Fläche einhergehen kann. Beispielsweise kann die Umwandlung von intensiv bewirtschaftetem Acker- in extensives Grünland die Arten- und Strukturvielfalt erhöhen oder die Biotopvernetzung kann verbessert werden. Hierfür sollten bestehende Biotopstrukturen (z.B. Wälder, Feldgehölze oder Heckenstrukturen) erhalten bleiben und mit angepassten Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Anlage (z.B. Verwendung von autochtonem Saatgut, Randeingrünung in Form von Heckenpflanzungen oder die Anlage von Einzelementen wie Steinhäufen, Totholz, Kleingewässer) ergänzt werden (vgl. LfU 2014: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, S. 17 ff.). Als technische Bauwerke können sich Freiflächen-Solarenergieplanungen negativ auf umliegenden Landschaftsräume auswirken. Zur weiträumigen Erhaltung eines intakten Landschaftsbilds ist es deshalb umso bedeutender, Planungen auf geeignete Standorte zu lenken und durch gestalterische Maßnahmen verträglich in die Landschaft zu integrieren. Durch die geplante Freihaltung landschaftsprägender Geländerrücken und schutzwürdiger Talräume in der Region Westmittelfranken (vgl. insb. geplanter Grundsatz RP8 6.2.3.4) und die angestrebte Lenkung möglichst auf vorbelastete Standorte (vgl. insb. geplanter Grundsatz RP8 6.2.3.3) soll diesem Belang im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanfortschreibung besonders Rechnung getragen werden.

5.3 Auswirkungen auf den Boden

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 68 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung erfolgt keine explizite Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen, da keine Vorrang-, Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Durch die textlichen Festsetzungen wird, abgeleitet aus dem LEP Bayern, ein transparenter regionalplanerischer Rahmen für die Entwicklung von Solaranlagen in Westmittelfranken gesetzt, direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche lassen sich hieraus nur bedingt ableiten.

Grundsätzlich ist der Eingriff in die Bodenstruktur bei Freiflächen-Solaranlagen als gering einzuschätzen, da der tatsächliche Grad der Versiegelung gering ist und sich im Wesentlichen – wenn überhaupt – auf den Einsatz von Punktfundamenten für die Modultische bzw. für etwaige kleinräumige Anlagen für Transformatoren beschränkt. Zudem erfolgt regelmäßig im Rahmen der Freiflächen-Solarnutzung eine Extensivierung ehemals landwirtschaftlicher Nutzflächen. Dies kann bei entsprechenden Planfestsetzungen regelmäßig zu einer Erholung der Böden und zu Humusneubildungen führen.

Demgegenüber wird im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung angestrebt, in Bezug auf die Bodenwertzahlen im regionalen Vergleich besonders hochwertige Böden durch eine Freiflächen-Solarnutzung nicht flächenhaft der Landwirtschaft zu entziehen, da diese Böden eine besondere Bedeutung für die Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben und damit für die regionale Versorgung besitzen (vgl. geplanter Grundsatz RP8 6.2.3.5).

5.4 Auswirkungen auf die Fläche

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 68 betreffend wird auf das beigelegte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung erfolgt keine explizite Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen, da keine Vorrang-, Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Durch die textlichen Festsetzungen wird, abgeleitet aus dem LEP Bayern, ein transparenter regionalplanerischer Rahmen für die Entwicklung von Solaranlagen in Westmittelfranken gesetzt, direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche lassen sich hieraus nur bedingt ableiten.

Grundsätzlich ist die Freiflächen-Solarnutzung vordergründig eine flächenintensive Form der Energie- bzw. Wärmegegewinnung, da insb. im Verhältnis zur Windkraft für den gleichen Ertrag deutlich mehr Fläche der ursprünglichen Nutzung (i.d.R. landwirtschaftlich) entzogen wird. Eine differenzierte Betrachtung ist jedoch angebracht. Zum einen ist der tatsächliche Grad der Versiegelung gering und beschränkt sich im Wesentlichen – wenn überhaupt - auf den Einsatz von Punktfundamenten für die Modultische bzw. für etwaige kleinräumige Anlagen für Transformatoren. Zudem ist die Versiegelung i.d.R. nur temporär, d.h. zeitlich beschränkt auf die Dauer der Förderung bzw. die Lebensdauer der technischen Anlage, da eine Entsiegelung und damit eine Rückführung in die ursprüngliche Nutzung i.d.R. ohne großen technischen Aufwand erfolgen kann. Zudem konnte aufgrund des technischen Fortschritts die Flächenproduktivität von Freiflächen-Solaranlagen in den vergangenen Jahren deutlich gesteigert werden, von ca. 3 ha/MW im Jahr 2010 auf aktuell etwa 1,2 ha/MW. Im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanfortschreibung wird versucht, flächensparenden Entwicklungsformen insofern einen besonderen Stellenwert einzuräumen, als dass insb. die Mehrfachnutzung von Fläche (z.B. in Form von Agro-Photovoltaik oder einer parallelen naturschutzfachlichen Aufwertung der beanspruchten Fläche) gem. dem geplanten Grundsatz RP8 6.2.3.2 angestrebt werden soll.

5.5 Auswirkungen auf das Wasser

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 68 betreffend wird auf das beigelegte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete Wasserversorgung als Ausschlusskriterien im regionalen

Planungskonzept Windkraft definiert. Aufgrund der besonderen Gewichtung wurde zudem in der Zone III der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und in Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung regelmäßig auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windkraft verzichtet. Bei der Errichtung und dem Betrieb technischer Bauwerke wie Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, z.B. durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden, nie gänzlich auszuschließen, durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Anlagengenehmigungsverfahren können Beeinträchtigungen jedoch i.d.R. vermeiden werden. Potentielle und tatsächliche Beeinträchtigungen – wie der Verlust der hydrologisch bedeutenden Bodenfunktionen – beschränken sich jedoch überwiegend auf kleine Bereiche der eigentlichen Anlagenstandorte bzw. auf deren Zuwegung.

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung erfolgt keine explizite Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen, da keine Vorrang-, Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Durch die textlichen Festsetzungen wird, abgeleitet aus dem LEP Bayern, ein transparenter regionalplanerischer Rahmen für die Entwicklung von Solaranlagen in Westmittelfranken gesetzt, direkte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind damit jedoch nicht verbunden.

Generell gilt, dass Freiflächen-Solaranlagen i.d.R. wenig in die vorhandene Bodenstruktur am Standort eingreifen, da die Gründung der Modultische i.d.R. flach bzw. oberflächennah, z.T. sogar ohne Punktfundamente erfolgt. Die Verwendung ggf. wassergefährdender Stoffe sind i.d.R. auf wenige Bereiche – insb. im Bereich der Transformatoren – beschränkt. Zudem erfolgt regelmäßig im Rahmen der Freiflächen-Solarnutzung eine Extensivierung ehemals landwirtschaftlicher Nutzflächen. Der ggf. verminderte Nährstoffeintrag in den Boden kann sich im Einzelfall positiv auf vorhandene Grundwasserkörper auswirken. Planungen in Wasserschutzgebieten sind immer im Einzelfall anhand der Beachtung der geltenden Schutzgebietsverordnung und unter der Prämisse der Bewahrung des Schutzzwecks zu betrachten.

5.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“ sowie im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 68 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird. Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

5.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 68 betreffend wird auf das beigefügte Datenblatt verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für das Gebiet dargestellt. Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher

ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren nach Art. 6 bzw. 7 BayDSchG.

Die Bauschutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen), Sendeanlagen und Richtfunktrassen sowie Platzrunden und Abstände zu Platzrunden von Flugplätzen wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windkraft (vgl. Anlage Ausschuss- und Abwägungskriterien zu Kap. 6.2.2 Windenergie) mit pauschalen Abstandsregelungen bzw. Aussparungen umfassend berücksichtigt. Darüberhinausgehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden.

b) Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Im Rahmen der hier gegenständlichen Regionalplanänderung erfolgt keine explizite Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen, da keine Vorrang-, Vorbehalts- bzw. Ausschlussgebiete vorgesehen sind. Durch die textlichen Festsetzungen wird, abgeleitet aus dem LEP Bayern, ein transparenter regionalplanerischer Rahmen für die Entwicklung von Solaranlagen in Westmittelfranken gesetzt, direkte Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind damit jedoch nicht verbunden.

Auch Freiflächen-Solaranlagen können sich als technische Bauwerke auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bzw. anderweitige Aspekte des Denkmalschutzes sowie sonstiger Sachgüter bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und insb. von der umliegenden Topographie bzw. Vegetation ab. Da Freiflächen-Solaranlagen in der Fläche und weniger in der Höhe wirken, gelten Wirkzusammenhänge – im Gegensatz zu Windkraftanlagen – i.d.R. jedoch nur für einen unmittelbaren Umkreis um die genannten Denkmäler. Eine pauschale Abstandsregelung kann auch hier nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung eines Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung.

Die Bauschutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie insb. Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen) oder Energieleitungen (Gasleitungen und Hochspannungsfreileitungen) für Wartungszwecke oder aufgrund einer ggf. vorhandenen Blendwirkung einer Freiflächen-Solaranlage sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen einer Anlagenplanung zu berücksichtigen, um negative Beeinträchtigungen auszuschließen. Andernfalls besteht aufgrund der technischen Vorprägung dieser Bereiche ein landes- und regionalplanerisches Interesse, Freiflächen-Solaranlagen insb. an diesen bereits vorbelasteten Standorten zu bündeln (vgl. insb. LEP 6.2.3 Abs. 2 (G)).

5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“ sowie im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

6 Darstellung von Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“ sowie im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene wären rein hypothetisch.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierter Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzuprüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windkraft liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Anlagenstandort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schallleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 15-20 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Änderungen in der Grundwasserneubildung u.v.m.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden selbst definierte Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

Die Auswirkungen auf Flora und Fauna können ebenfalls nur grob abgeschätzt werden, auch da kein flächendeckendes Datenmaterial zur Verfügung steht. Die Erhebungen im Rahmen von konkreten Anlagenplanungen können im Einzelnen noch Einschränkungen bzw. Auflagen erforderlich machen.

8 Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

a) Änderungen im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Die teilweise Abstufung des bestehenden Vorranggebietes WK 37 (Stadt Treuchtlingen) zum Vorbehaltsgebiet WK 68 sowie die Neudarstellung des Vorranggebietes WK 69 (Stadt Herrieden) begründen

sich jeweils in einer, gegenüber früheren Planungsständen grundlegend veränderten abwägungserheblichen Sachlage.

Aufgrund der zum derzeitigen Stand entgegenstehenden naturschutzfachlichen Belange (insb. Dichtezentrum Rotmilan) ist zu bezweifeln, inwieweit den Belangen der Windkraft im Bereich der WK 37 weiterhin der Vorrang gewährt werden kann. Eine zunächst angestrebte vollumfängliche Abstufung des Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet scheidet jedoch an rechtlichen Beschränkungen. Gem. § 8 Nr. 3a der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ gelten Ausnahmen ausschließlich für die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost (Anlage 5) eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Fläche durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Da ein Vorbehaltsgebiet kein Ziel der Raumordnung darstellt, besteht für die Bereiche, die sich innerhalb der Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. Zonierungskonzept Windkraft für die Schutzzone des Naturparks Altmühltal befinden, entweder die Option einer gänzlichen Herausnahme aus dem Regionalplan oder der Beibehaltung als Vorranggebiet. Zwar scheint eine Windkraftnutzung im Bereich der WK 37 aktuell und kurzfristig – wie der Fall des geplanten Windparks „Auernheim“ gezeigt hat – aus artenschutzrechtlichen Gründen unwahrscheinlich. Hieraus ist jedoch schwerlich ein allgemeingültiger Verbotstatbestand für die mittlere Zukunft (Zeithorizont des Regionalplans beläuft sich auf ca. 15 Jahre) abzuleiten. So ist es aktuell nicht absehbar, ob oder inwieweit die artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe für eine Windkraftnutzung innerhalb der WK 37 auch in mittlerer Zukunft einschlägig sein werden bzw. ob oder inwieweit ggf. technische Neuerungen eine Windkraftnutzung im Bereich der WK 37 in Einklang bringen können mit den artenschutzrechtlichen Belangen. Entsprechend ist eine Herausnahme des Gebietes W37 aus dem RP8 fachlich nicht zu rechtfertigen. Deshalb kann eine sachgerechte Abstufung der WK 37 zum Vorbehaltsgebiet nur für die Bereiche erfolgen, die sich außerhalb der kartierten Ausnahmezone für Windkraftnutzung gem. Zonierungskonzept Windkraft für die Schutzzone des Naturparks Altmühltal befinden. Für die anderen Bereiche gilt gem. der o.g. Gründe ein Bestandsschutz.

b) **Änderung im Kapitel 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“)**

Im Vorfeld der hier gegenständlichen Regionalplanfortschreibung wurden durch den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken verschiedene Planoptionen intensiv geprüft. In Betracht gezogen wurde dabei sowohl die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. LEP 6.2.3 Abs. 1 (G) als auch die Darstellung von Ausschlussgebieten gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG. Letztendlich wurde eine regionalplanerische Steuerung auf bestimmte Gebiete deshalb verworfen, da i.d.R. auch durch großflächige Freiflächen-Solarenergieplanungen keine Belange benachbarter Kommunen berührt werden, die Wirkung dieser technischen Bauwerke, anders als bei der Windkraft, regelmäßig eher lokal anzunehmen ist. Zudem sind Freiflächen-Solarenergieanlagen keine im Außenbereich privilegierten Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB, weshalb nicht die explizite Notwendigkeit gesehen wurde, diese einem regionalplanerischen Planvorbehalt zu unterwerfen, da sie regelmäßig eine kommunale Sondergebietsplanung erfordern. Über die Beschränkung auf angepasste textliche Festsetzungen nimmt der Planungsverband das Planerfordernis gem. Art. 21 BayLplG wahr, die einschlägigen Maßgaben aus dem LEP Bayern im Bereich Photovoltaik auf die Region Westmittelfranken zu übersetzen. Hierzu wird aufgrund der rechtlichen Vorgaben keine Planalternative gesehen. Zudem soll das Kapitel den Kommunen in der Region ein Handreichende bieten, selbst kommunal angepasste Plankonzepte zu entwickeln.

9 **Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

B Standortbezogener Teil

Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem Planungsstadium nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen.

zu Änderung Kap. 6.2.2 „Windenergie“

WK 68: z.T. Bestand im Regionalplan; Abstufung von Teilen des bestehenden Vorranggebietes WK 37 zum Vorbehaltsgebiet WK 68

WK 68		Gemeinde(n): Stadt Treuchtlingen	Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen	Fläche: ca. 25 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Altmühlalb - Lage: nordöstlich von Schlittenhart (ca. 500 m), nordwestlich von Auernheim (ca. 1,3 km), südlich von Degersheim (ca. 2,3 km) - Erschließung: über Staatsstraße St 2216 - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: ca. 6,8 km zu 110 kV-Freileitung - Vegetation: vornehmlich Äcker, teilweise Halbtrockenrasen, punktuell Baumbestände - Höhe über NN: von ca. 560 m im Westen auf ca. 590 m Osten ansteigend - Windhöffigkeit: 6,0 m/s in 130 m bzw. 6,3 m/s in 160 m Höhe über Grund (laut Energieatlas Bayern) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche (Auernheim)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 2,2 km südöstlich
- gemischte Baufläche (Schlittenhart/Marienhof)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 500 m südwestlich
- Wohnbauflächen (Auernheim)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 1,2 km südöstlich
Verkehrsfläche:				
- St 2249		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m südlich bzw. 250 m westlich
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 3,1 km nördlich
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Milit. Interessensbereich Flugplatz Neuburg
Natur und Landschaft:				
- SPA Gebiet 6728-471 "Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee"		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ca. 7,5 km nordöstlich
- Landschaftsschutzgebiet „Schutzzonen im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	westlich, nördlich und östlich angrenzend
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<ul style="list-style-type: none"> - derzeitige Nutzung: Landwirtschaft - direktes Umfeld: land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, ca. 2,6 km nordwestlich Windkraftnutzung - Gebietskulisse Windkraft: grün 				
(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:				
- kart. Biotop. Nr. 7030-1102-002 „Feldgehölz und Feldhecke nordwestlich von Auernheim“				
(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:				
<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiet „Schutzzonen im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ westlich, nördlich und östlich angrenzend (fast ausschließlich Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Naturparkverordnung) - FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ ca. 1 km nordöstlich - kart. Biotope Nr. 7030-1102-001 „Feldgehölz und Feldhecke nordwestlich von Auernheim“, Nr. 7030-1106-001 „Wärmeliebender Saum und Hecke nordöstlich von Schlittenhart“, Nr. 7030-0065-001 und -002 				

„Hecken und Feldgehölze um Auernheim“, Nr. 7030-1099-001 „Gebüsche mit Saumanteilen nördlich von Schlittenhart“	
(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte: Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. bzw. der potentiellen Windkraftnutzung	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit, Erholung): Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb der WK 68 bzw. der angrenzenden WK 37 ist bislang keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage zu anderen Windkraftanlagen und der Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind aufgrund der angrenzenden Lage von bestehenden Landschaftsschutzgebieten gegeben. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden diese Bereiche jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als konfliktarm eingestuft. 	-
<ul style="list-style-type: none"> Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Im Waldrandbereich im Norden, der z. T. auch biotopkartiert ist, ist eine höhere Artenvielfalt zu erwarten. Der Waldrand eignet sich als Ansitz für Greifvögel bei der Nahrungssuche im Hangbereich. Bei früheren Untersuchungen wurde im Planbereich, neben Uhu- und Schwarzstorchpopulationen, ein Rotmilan-Dichtezentrum festgestellt. Aufgrund der benachbarten Waldstruktur mit einer Vielzahl an Offenflächen z.T. Magerstandorten, Alt- und Totholzbäumen sowie einer hohen Grenzliniendichte und Struktureichtum ist mit einem erhöhten Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Insgesamt weist das Gebiet hinsichtlich Flora und Fauna ein hohes Konfliktpotential auf, wengleich konkrete artenspezifische Auswirkungen bzw. Auswirkungen auf die Fauna der kart. Biotope innerhalb des Vorbehaltsgebietes und in der näheren Umgebung auf dieser Planungsebene nicht abschließend abschätzbar sind. 	--
<ul style="list-style-type: none"> Boden (Bodenfunktion, Erosion): Kleinflächiger Verlust der Bodenpunktion durch Anlagenfundamente und ggf. im Zuge der Bodenverdichtung im Rahmen des Anlagenbaus z.B. durch Baufahrzeuge. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. 	0/-
<ul style="list-style-type: none"> Fläche (Flächenverbrauch) Kleinflächige langfristige Bodenversiegelung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. 	0/-
<ul style="list-style-type: none"> Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): Keine Auswirkungen zu erwarten 	0
<ul style="list-style-type: none"> Luft / Klima: Kleinräumig: keine Auswirkungen zu erwarten. Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung. 	0 +
<ul style="list-style-type: none"> Landschaft: Kleinräumig: Das Landschaftsbild ist im Bereich des geplanten Vorbehaltsgebiet kaum bis nicht vorbelastet. Im Norden befindet sich in einiger Entfernung ein bestehender Windpark. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. In Bezug auf das geplante Vorbehaltsgebiet ist insbesondere auf die Einsehbarkeit vom Albtrauf und den dortigen Aussichtspunkten (Burg Spielberg, Gelber Berg) zu verweisen. Die zurückversetzte Lage vom Albtrauf reduziert jedoch die Auswirkungen auf den weiteren Landschaftsraum. Das Vorbehaltsgebiet grenzt an bestehende Landschaftsschutzgebiete im Naturpark Altmühltal an. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden diese Bereiche jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als konfliktarm eingestuft. Großräumig: Durch Bündelung von WK-Anlagen kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. 	- +
<ul style="list-style-type: none"> Sachwerte / Kulturelles Erbe: Ob bzw. inwieweit Beeinträchtigungen der vorhandenen Bodendenkmäler zu erwarten sind und welche Auflagen sich daraus ergeben, ist ggf. im Anlagengenehmigungsverfahren zu prüfen. Bei Berücksichtigung der potentiellen Maßgaben zur Sicherung des jeweiligen Bodendenkmals im 	?

<p>Genehmigungsverfahren, ist davon auszugehen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Bodendenkmäler kommt. Folgendes Bodendenkmal liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes: D-5-7030-0124 („Grabhügel mit Bestattungen vorgeschichtlicher Zeitstellung“).</p> <p>Auswirkungen auf den Wirkungsraum / Nahbereich der landschaftsprägenden Baudenkmäler/Bodendenkmäler D-5-77-173-106 „Schloss“ (Möhren, 7,7 km), D-5-77-133-14 „Schloss von Spielberg“ (Spielberg, ca. 8,6 km), D-5-77-173-30 „Pfarrkirche“ (Treuchtlingen, ca. 10 km) und A-5-6930-0016 „Gelbe Bürg“ (ca. 7,0 km) sind bei konkreten Anlagenplanungen zu prüfen und im Kontext der beiden bereits bestehenden Anlagen zu bewerten.</p> <p>Die WK 68 liegt im militärischen Interessensbereich für den Flugbetrieb des Flugplatzes Neuburg. Mögliche Beeinträchtigungen sind insb. im Anlagengenehmigungsverfahren zu klären.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Keine erkennbar. 	0
<p>(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse:</p> <p>Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorbehaltsgebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorbehaltsgebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich realisiert werden. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können.</p>	